



Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwalmstadt



Die Stadtbücherei Schwalmstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwalmstadt. Sie führt den Namen „Stadtbücherei Schwalmstadt“. Die Stadtbücherei dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

1. Benutzerkreis

Alle Interessierten sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art (Bücher, Zeitschriften, Hörbücher für Erwachsene, Hörspiel- und Videokassetten) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu nutzen. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.

2. Anmeldung

Die Benutzer/Innen melden sich persönlich unter Vorlage des **Personalausweises** an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Sorgeberechtigten vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer/Innen bzw. die gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an.

Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/Innen eine Benutzerkarte, die **nicht** übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Das Entgelt für die Ausfertigung eines Benutzerausweises beträgt **2,60 Euro**, bei einer durch Verlust bedingten **Neuausstellung** des Benutzerausweises beträgt das Entgelt **5,00 Euro**.

3. Jahresausleihgebühr

Die Jahresausleihgebühr beträgt **10,00 €** für **Erwachsene** und ist fällig im Januar eines jeden Jahres, für **Kinder und Jugendliche** bis einschl. 16 Jahre wird **keine Gebühr** erhoben.

Die Jahresgebühr ist **bar** in der Bücherei zu bezahlen.

4. Ausleihe der Medien

Die Ausleihe ist kostenlos. Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt für alle Medien in der Regel **21 Tage**.

Zeitschriften können nur **3 Wochen** ausgeliehen werden, eine Verlängerung ist **nicht** möglich.

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Stadtbücherei geschlossen ist, so verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist nur einmal möglich, sofern von anderer Seite kein Interesse besteht.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

Fotokopien sind bei Bedarf möglich, je Kopie **0,10 €**

Die Büchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig von den Benutzer/Innen entlehnten Medien zu beschränken oder die Leihfrist zu verkürzen. Ebenso ist sie berechtigt, entlehnte Medien in besonderen Fällen zurückzufordern. Die Büchereileitung kann einzelne Werke und Teile der Bestände auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.

5. Fernleihe

Eine Fernleihe von Medien ist möglich. Pro Anforderung beträgt die **Leihgebühr 1,50 Euro**. Die Kosten der Rücksendung mit Paketkarte trägt der/die Ausleihende.

6. Internet

Internetanfragen sind möglich. Kosten: **0,30 Euro** pro Anfrage.

7. Behandlung entliehener Medien

Die Benutzer/Innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Beschriften der Medien sowie das An- und Unterstreichen in Büchern und Zeitschriften. Entliehene Medien dürfen von den Benutzer/Innen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Bei der Ausleihe festgestellte Beschädigungen sowie der Verlust entliehener Medien sind der Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet der Entleiher für den Neuwert.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, sind verpflichtet, die Büchereileitung sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Bücher gesorgt werden kann (siehe auch Punkt 9).

8. Überschreiten der Ausleihfrist– Gebühren

Die Benutzer/Innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist abzugeben. Bei Überschreitung des Rückgabedatums wird eine Leihgebühr von **0,30 Euro** pro Medium und angefangener Woche unverzüglich fällig. Bei schriftlicher Mahnung werden die gültigen Portogebühren sowie **1,30 Euro** Bearbeitungsgebühr je Mahnung erhoben.

Vor der Rückgabe der Medien und Begleichung der Gebühren ist eine erneute Entleiherung nicht möglich.

9. Verhalten in der Stadtbücherei

Die Benutzer/Innen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört und andere Benutzer/Innen nicht belästigt werden.

Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.

10. Haftung

Für Kleidungsstücke, Taschen und Gegenstände, die von Besucher/Innen und Benutzer/Innen nicht in die bereitstehenden Schließfächer der Stadtbücherei abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung. *Das Personal ist jederzeit zur Einsichtnahme berechtigt.*

11. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Des Weiteren dürfen Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, die Stadtbücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

Kröll
Bürgermeister